



Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

Nachtrag zur Pressemitteilung vom 18.01.2024

Datum: 23.09.2024

Seite 1 von 2

Wie in der Pressemitteilung vom 18.01.2024 veröffentlicht, hatte die Staatsanwaltschaft Münster gegen einen 29-jährigen Mann aus Ahaus Anklage bei der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Münster unter anderem wegen des Verdachts des Mordes erhoben. In der Anklageschrift war dem Mann vorgeworfen worden, seine damals 24 Jahre alte Freundin in Norwegen mit einer von ihm mitgeführten Pistole erschossen zu haben. Nach der Anklageerhebung hatte sich der seinerzeit in Untersuchungshaft befindliche Mann, der den Vorwurf bestritten und ein Suizidgeschehen seiner Freundin in Norwegen behauptet hatte, am 08.03.2024 in der Justizvollzugsanstalt das Leben genommen. Jenes Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:

pressestelle@sta-muenster.nrw.de

Die Staatsanwaltschaft Münster hatte bei ihren Ermittlungen zur Aufklärung der Ereignisse in Norwegen auch der Frage Bedeutung beigemessen, auf welche Weise der Mann in den Besitz der nachfolgend in einer von ihm genutzten Halle am 17.10.2023 sichergestellten mutmaßlichen Tatwaffe gekommen war. Der damals Angeklagte hatte diese Pistole zwar am 23.03.2023 bei einem Waffenhändler im westlichen Münsterland erworben. Allerdings durfte er die Waffe wegen einer fehlenden waffenrechtlichen Erlaubnis nur auf der dortigen Schießbahn und nicht außerhalb der Waffenhandlung nutzen. Die Pistole war bis zuletzt auf den Waffenhändler registriert und von ihm vermutlich auch zunächst noch aufbewahrt worden, bis der Verstorbene sich auf (weiterhin) nicht bekannte Weise die Pistole verschafft und diese nachfolgend besessen hatte.

Die Staatsanwaltschaft Münster hat nunmehr bei einer Großen Strafkammer des Landgerichts Münster Anklage gegen den Waffenhändler wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung und des fahrlässigen Verstoßes gegen das Waffengesetz (jeweils durch Unterlassen) erhoben.

In der Anklageschrift geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der ehemals angeklagte Mann aus Ahaus nach dem Erwerb der Pistole am 23.03.2023 und vor dem Beginn der Reise nach Skandinavien Ende September 2023 die Pistole in der Waffenhandlung des Angeschuldigten widerrechtlich an sich genommen und die Waffe fortan unbefugt beses-



sen hatte. Dies soll dem damals Angeklagten nach Bewertung der Staatsanwaltschaft nur deshalb möglich gewesen sein, weil der Angeschuldigte nicht sichergestellt haben soll, dass sich der Verstorbene unbefugt in den Besitz der Waffe brachte. Nach dem Waffengesetz muss nämlich derjenige, der Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder andere Personen diese unbefugt an sich nehmen. Diese Pflicht soll der Angeschuldigte nicht beachtet und damit verletzt haben. Der Angeschuldigte soll den Verlust der Waffe bis zu einer Prüfung durch die zuständige Ordnungsbehörde Ende Oktober 2023 nicht bemerkt haben.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ist dem Angeschuldigten auch der Tod der 24 Jahre alt gewordenen Frau in Norwegen aus Fahrlässigkeitsgesichtspunkten zuzurechnen. So soll die unzulängliche Sicherung der Waffe und der damit einhergehende Verstoß gegen waffenrechtlichen Aufbewahrungspflichten deswegen vorwerfbar sein, weil sich die kausale Folge (nämlich der Tod einer anderen Person) als generell mögliche und daher - auch subjektiv - vorhersehbare Konsequenz einer ungesicherten Aufbewahrung einer Schusswaffe darstellt. Hätte der Angeschuldigte die erforderlichen Sicherungsbestimmungen beachtet, wäre - nach Bewertung der Staatsanwaltschaft - eine Tötung der 24-jährigen Frau durch diese Pistole sicher vermieden worden.

Der Angeschuldigte, für den bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt, hat sich zu den angeklagten Tatvorwürfen bislang nicht geäußert.

Botzenhardt
Oberstaatsanwalt